



ÜBERSETZUNG

# STAATSRAT

## Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 78.191/4  
vom 6. Oktober 2025

über

einen Vorentwurf eines Dekrets der Deutschsprachigen  
Gemeinschaft ,zur Abänderung des Dekrets vom  
15. Dezember 2008 über die Finanzierung der Gemeinden  
und öffentlichen Sozialhilfezentren durch die  
Deutschsprachige Gemeinschaft‘

Am 8. September 2025 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Ministerpräsidenten, Minister für lokale Behörden, Raumordnung und Finanzen der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekretes ‚zur Abänderung des Dekrets vom 15. Dezember 2008 über die Finanzierung der Gemeinden und öffentlichen Sozialhilfezentren durch die Deutschsprachige Gemeinschaft‘ abzugeben.

Der Vorentwurf wurde von der vierten Kammer am 6. Oktober 2025 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Bernard BLERO, Kammerpräsident, Dimitri YERNAULT und Anne-Stéphanie RENSON, Staatsräte, und Charles-Henri VAN HOVE, Greffier.

Der Bericht wurde von Roger WIMMER, Erster Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 6. Oktober 2025 abgegeben.

\*

Da der Begutachtungsantrag aufgrund von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze ‚über den Staatsrat‘ eingereicht wurde, beschränkt sich die Gesetzgebungsabteilung gemäß Artikel 84 § 3 der o.a. koordinierten Gesetze darauf, die Rechtsgrundlage <sup>‡</sup>, die Befugnis des erlassenden Organs sowie die Einhaltung der vorangehenden Formvorschriften zu untersuchen.

## UNTERSUCHUNG DES VORENTWURFS

### Artikel 10

In dem entworfenen Artikel 15.3 Absatz 4 Nr. 2 sind die Wörter „die Gemeinde hat im Vorjahr [...] erhalten.“ durch die Wörter „die Gemeinde, deren ÖSHZ im Vorjahr [...] erhalten hat.“ zu ersetzen.

Zudem wäre es der Kohärenz der Regelung halber besser, in derselben Bestimmung auf Artikel 32 des Gesetzes vom 26. Mai 2002 ‚über das Recht auf soziale Eingliederung‘ hinzuweisen, ohne dass spezifisch auf Paragraph 1 dieser Bestimmung verwiesen wird.

### Artikel 15

1. In Artikel 15 wird vorgesehen, dass das entworfene Dekret mit Ausnahme von Artikel 6 mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft tritt.

Im Kommentar zum Artikel wird Folgendes verdeutlicht:

„Dieser Artikel legt das Inkrafttreten des vorliegenden Dekrets rückwirkend auf den 1. Januar 2025 fest. Lediglich die Streichung der Bürgerbeteiligungshaushalte wird am 1. Januar 2026 in Kraft treten, da dies die einzige Maßnahme ist, die mit einer Einschränkung von rechten verbunden ist. Diesbezüglich ist auf die Erläuterungen zu Artikel 6 zu verweisen“.

2. Der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs zufolge ist die Nichtrückwirkung der Dekrete eine Garantie zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit. Diese Garantie erfordert es, dass der Rechtsinhalt vorhersehbar und zugänglich ist, damit jeder in einem vernünftigen Maße die Folgen eines bestimmten Handelns zum Zeitpunkt der Ausführung dieser Handlung vorhersehen kann. Die Rückwirkung ist nur zu rechtfertigen, wenn sie zur Verwirklichung einer Zielsetzung allgemeinen Interesses unerlässlich ist. Wenn sich außerdem herausstellt, dass die Rückwirkung zur Folge hat, dass der Ausgang eines oder mehrerer Gerichtsverfahren in einem bestimmten Sinn beeinflusst wird oder dass Rechtsprechungsorgane daran gehindert werden, sich zu einer bestimmten Rechtsfrage zu äußern, erfordert es die Beschaffenheit des betreffenden Grundsatzes, dass außergewöhnliche Umstände oder zwingende Gründe allgemeinen Interesses das Eingreifen des Gesetzgebers

---

<sup>‡</sup> Da es sich um einen Dekretvorentwurf handelt, wird unter „Rechtsgrundlage“ die Übereinstimmung mit den höheren Rechtsnormen verstanden.

rechtfertigen, das zum Nachteil einer Kategorie von Bürgern die allen Bürgern gebotenen Gerichtsbarkeitsgarantien beeinträchtigt <sup>1</sup>.

3.1. Zunächst ist festzustellen, dass es nicht erforderlich ist, die Rückwirkung der Bestimmungen des Vorentwurfs vorzusehen, die vor dem Haushaltsjahr 2026 keine Anwendung finden werden, nämlich neben Artikel 6 des Vorentwurfs auch dessen Artikel 1, 2 Nr. 2, 5 Nr. 2 und 7 Nr. 2.

3.2. Die Rückwirkung kann hinsichtlich der Artikel 8 bis 13 zugelassen werden, insofern diese Artikel eine günstigere Regelung einführen. Dasselbe gilt für die Artikel 5 Nr. 1, 7 Nr. 1 und 14 Nrn. 1 und 2, in denen insbesondere der Inhalt der bereits für das Haushaltsjahr 2025 geltenden Bestimmungen übernommen wird.

3.3. Über die Artikel 2 Nr. 1 und 14 Nr. 3 ist die folgende Bemerkung zu formulieren.

In Artikel 2 Nr. 1 wird der Betrag der Gemeindedotation ab dem Jahr 2025 um einen Betrag von 4.500.000 Euro herabgesetzt und in Artikel 14 Nr. 3 wird der Betrag der jährlichen Unterhaltsdotations um einen Betrag erhöht, der dem o.a. Betrag entspricht <sup>2</sup>.

Die Gemeindedotation ist allerdings dazu bestimmt, die allgemeinen Aufgaben der Gemeinden zu finanzieren (Artikel 1 Absatz 1 Nr. 1 des Dekrets vom 15. Dezember 2008 ‚über die Finanzierung der Gemeinden und öffentlichen Sozialhilfezentren durch die Deutschsprachige Gemeinschaft‘), während die Unterhaltsdotations ausschließlich dazu bestimmt ist, Unterhaltsarbeiten an kommunalen unbeweglichen Gütern zu finanzieren (Artikel 34.2 § 1 desselben Dekrets).

Infolgedessen ist die Regelung dahingehend zu überarbeiten, dass die Artikel 2 Nr. 1 und 14 Nr. 3 erst ab dem Jahr 2026 anwendbar werden, es sei denn, dass die Rückwirkung des entworfenen Dekrets unter Berücksichtigung der sich aus der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs ergebenden Anforderungen gerechtfertigt werden kann.

---

<sup>1</sup> Siehe insbesondere Verfassungsgerichtshof, 18. Februar 2009, Nr. 26/2009, B.13; Verfassungsgerichtshof, 17. Januar 2013, Nr. 3/2013, B.4.

<sup>2</sup> Im Kommentar zu Artikel 14 wird tatsächlich erwähnt, dass die Unterhaltsdotations von 3.000.000 Euro auf 7.500.000 Euro aufgestockt wird und dass der Differenzbetrag der Gemeindedotation entnommen wurde.

3.4. Schließlich muss der Verfasser des Vorentwurfs die beabsichtigte Rückwirkung für die Artikel 3 und 4 <sup>3</sup> rechtfertigen können, da diese Abänderungen für gewisse Gemeinden ungünstige Folgen haben könnten.

DER GREFFIER

DER PRÄSIDENT

Charles-Henri VAN HOVE

Bernard BLERO

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Roger WIMMER, Erster Auditor, übersetzt.

Der Chefgreffier,

Gregory DELANNAY

---

<sup>3</sup> Dem Kommentar zu den Artikeln 3 und 4 zufolge werden die Parameter zur Errechnung des Anteils, den jede Gemeinde aus der Gemeindedotation bezieht, wieder auf den Stand von vor dem Programmdekret 2024 „[a]uf Wunsch der Gemeinden“ gesetzt.